

Der Beitrag setzt die Hinweise in NWiR 2019 fort und ergänzt diese um Kommentarteile zum Konzernbilanzrecht Versicherungen zu §§ 341i-j HGB mit wenigen Ergänzungen.

### **§ 341i – Aufstellung**

**(1). Versicherungsunternehmen, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben unabhängig von ihrer Größe einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform bestehen, bleiben unberührt.**

**(2). Als Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Titels gelten auch Mutterunternehmen, deren einziger oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Versicherungsunternehmen sind.**

**(3). Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens haben den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht abweichend von § 290 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Aufstellungsfrist für den zuletzt aufzustellenden und in den Konzernabschluß einzubeziehenden Abschluß, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Konzernabschlusses, für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer des Konzernabschlusses vorzulegen; ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1 und nicht zugleich im Sinn des § 327a, tritt an die Stelle der Frist von längstens zwölf eine Frist von längstens vier Monaten. § 299 Abs. 2 S. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Stichtag des Jahresabschlusses eines Unternehmens nicht länger als sechs Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses liegen darf...**

### **§ 341j – Anzuwendende Vorschriften**

**(1) 1Auf den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sind die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und, soweit die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt, die §§ 341a bis 341h über den Jahresabschluß sowie die für die Rechtsform und den Geschäftszweig der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie für große Kapitalgesellschaften gelten. 2Die §§ 293, 298 Absatz 1 sowie § 314 Absatz 1 Nummer 3 und 23 sind nicht anzuwenden. 3§ 314 Abs. 1 Nr. 2a gilt mit der Maßgabe, daß die Angaben für solche finanzielle Verpflichtungen nicht zu machen sind, die im Rahmen des Versicherungsgeschäfts entstehen. 4In den Fällen des § 315e Abs. 1 finden abweichend von Satz 1 nur die §§ 290 bis 292, 315e Anwendung; die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes und Absatz 2, § 341i Abs. 3 Satz 2 sowie die Bestimmungen der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) und der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind nicht anzuwenden.**

**(2) § 304 Abs. 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die Lieferungen oder Leistungen zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden sind und Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet haben.**

**(3) Auf Versicherungsunternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder kleinere Vereine sind, ist § 170 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.**

**(4) Ein Versicherungsunternehmen, das ein Mutterunternehmen (§ 290) ist, hat den Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern, wenn auf die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die folgenden Merkmale zutreffen:**

**1. sie erfüllen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nicht und**

**2. bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.**

**§ 267 Absatz 4 bis 5, § 298 Absatz 2, § 315b Absatz 2 bis 4 und § 315c sind entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts bildet, darf das Versicherungsunternehmen auf die an anderer Stelle im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.**

**(5) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 als groß gilt.**

**Schrifttum** *Budde/Schnicke/Stöffler/Stuirbrink* (Hrsg.) Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar, 1998; *Geib/Axer* Aufstellungsfristen für den Jahresabschluß und Konzernabschluß von Versicherungsunternehmen nach neuem Recht, WPg 1986, 267; *Richter/von Treuberg* Der Konzernabschluß, in: Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, 3. Aufl. 1989, S. 555; dies., in: Inst. d. Wirtschaftsprüfer (Hrsg.), Versicherungsunternehmen, 2018.

**I. Aufstellungspflicht.** § 341i Abs. 1 erstreckt die Konzernrechnungslegung auf alle Versicherungsunternehmen. Einen Konzernabschluß und Konzernlagebericht haben daher nicht nur Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sondern insbesondere auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Versicherungsanstalten öffentlichen Rechts zu erstellen. Abs. 2 unterwirft auch Holdinggesellschaften von Versicherungskonzernen, die selbst keine Versicherungsunternehmen sind, der Konzernrechnungslegungspflicht, sofern deren Tochtergesellschaften ausschließlich oder überwiegend Versicherungsunternehmen sind. Holdinggesellschaften von Mischkonzernen, die nicht überwiegend Beteiligungen an Versicherungsunternehmen halten, sind von den

besonderen Vorschriften über die Konzernrechnungslegung von Versicherungen ausgenommen.

Abs. 1 setzt Art. 65 Abs. 1 VBR, der eine Gleichstellung aller Versicherungsunternehmen fordert, in nationales Recht um.

Abs. 1 bezieht alle Versicherungsunternehmen ungeachtet ihrer Größe und Rechtsform in die Konzernrechnungslegung ein. Der Vorschrift kommt gemeinsam mit § 341j die gleiche Bedeutung zu wie § 341a im Bereich der Einzelrechnungslegung.<sup>1</sup> Sie ist gleichermaßen lex specialis zu den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des HGB<sup>2</sup> und ersetzt § 56b Abs. 1 und 2 VAG a.F.

Für die Aufstellung des Konzernabschlusses ist zunächst § 290 einschlägig. Danach sind ausschließlich Mutterunternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften konzernrechnungslegungspflichtig. Durch § 11 PubliG wird der Kreis der zur Konzernrechnungslegung verpflichteten (Mutter-)Unternehmen zwar auf bestimmte Personenhandelsgesellschaften und Einzelunternehmen erweitert, von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung nach PubliG sind Versicherungsunternehmen gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 PubliG jedoch explizit ausgenommen. Folglich ist auch gemäß § 341j Abs. 1 S. 2 die Vorschrift des § 293 zu den größenabhängigen Befreiungen von der Konzernrechnungslegungspflicht für Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden.<sup>1</sup>

Gemäß § 330 Abs. 1, Abs. 4 i.V.m. § 61 RechVersV sind für bestimmte Versicherungsunternehmen Befreiungen von der Konzernrechnungslegungspflicht vorgesehen. Im einzelnen nach § 61 RechVersV von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung **befreit** sind bestimmte kleinere Versicherungsvereine, kleinere Versicherungsunternehmen, die ausschließlich touristische Beistandsleistungen erbringen, Schaden-, Unfall- und Krankenversicherungsvereine, deren sämtliche Versicherungsverträge auf Grund einer Vereinbarung bei einem anderen Versicherungsverein rückversichert sind bzw. bei denen eine Verpflichtungsübernahme hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Versicherungsverträgen durch einen anderen Versicherungsverein vorliegt, sowie kleinere Pensions- und Sterbekassen.

## II. Konsolidierungskreis und Versicherungsholding

---

<sup>1</sup> Prölss vor §§ 55–64, Rdn. 49.

<sup>2</sup> Heymann/Herrmann § 341 Rdn. 1.

<sup>1</sup> MüKoBilanzR/Ellenbürger/Hammers § 341i HGB, Rdn. 2.

§ 341i beinhaltet keine Aussage dazu, welche Unternehmen in den Konzernabschluß eines Versicherungskonzerns einzubeziehen sind. Der Konsolidierungskreis bestimmt sich demzufolge nach den allgemeinen Kriterien gem. § 290. Grundvoraussetzung für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses ist gem. § 290 Abs. 1 das Vorhandensein einer Mutter-Tochterbeziehung, die durch die Möglichkeit des herrschenden Unternehmens begründet wird, auf ein anderes Unternehmen einen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss ausüben zu können (sog. Control-Konzept).<sup>2</sup>

Gem. § 290 Abs. 2 besteht eine unwiderlegbare Vermutung für einen solchen beherrschenden Einfluss und damit Konzernrechnungslegungspflicht stets dann, wenn einer der vier in § 290 Abs. 2 Nr. 1–4 erwähnten Sachverhalte (alternativ) vorliegt.<sup>4</sup>

Abs. 2 definiert als konzernrechnungslegungspflichtig im Sinne der Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen auch Mutterunternehmen, deren einziger oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese zu verwalten und rentabel zu machen, **sofern es sich bei den Tochterunternehmen hauptsächlich um Versicherungsunternehmen handelt.** Durch Abs. 2 werden auch Versicherungsholdinggesellschaften den speziellen Konzernrechnungslegungsvorschriften der Versicherungsunternehmen unterworfen. Diese Erweiterung war notwendig, um zu verhindern, daß durch die Bildung von Holdingstrukturen die Vorschriften über die Versicherungskonzern-Rechnungslegung umgangen werden. **Zweck des Mutterunternehmens** muss zumindest hauptsächlich die Beteiligung an Versicherungsunternehmen sein, während die eigene operative Tätigkeit im Vergleich zur Holdingfunktion in den Hintergrund tritt.<sup>3</sup> Die Zweckverfolgung ist richtigerweise anhand qualitativer Merkmale zu bestimmen, so dass das Gesamtbild der Umstände des Mutterunternehmens, dessen mittel- und langfristige Ziele und Zielvorgaben hierfür maßgeblich sind.<sup>4</sup>

Abs. 2 verlangt für die Annahme einer Versicherungsholdinggesellschaft weiter, daß die Tochterunternehmen **überwiegend** Versicherungsunternehmen sind. Hierbei kommt es nicht

---

<sup>2</sup> Vgl. MüKoHGB/Hommel/Bonin § 341i HGB, Rdn. 14 m.w.N.

<sup>4</sup> Heymann/??? § 290 Rdn. ?? m.w.N.

<sup>3</sup> Vgl. MüKoHGB/Hommel/Bonin § 341i HGB, Rdn. 6

<sup>4</sup> Vgl. a.a.O. m.w.N.

auf die Anzahl der Beteiligungen an. Entscheidend ist auf das Gewicht der Tochterversicherungsunternehmen, gemessen am Gesamtbeteiligungsvolumen, abzustellen.<sup>6</sup> Tochterunternehmen, die Tätigkeiten im Rahmen von Funktionsausgliederungs- oder Dienstleistungsbeziehungen mit anderen Konzernunternehmen wahrnehmen, stellen in einer Gesamtwertung lediglich rechtlich ausgegliederte Einheiten des Versicherungsbetriebes dar, die damit dem Versicherungsgeschäft zuzurechnen sind.<sup>7</sup>

Ist in einem Konzern das Mutterunternehmen zwar Versicherungsunternehmen i.S.d. § 341 Abs. 1 und wird gleichwohl der Konzern durch Aktivitäten eines anderen Geschäftszweigs geprägt, kann es in Abweichung von § 58 Abs. 1 S. 1 RechVersV geboten sein, Konzernbilanz sowie Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung einer Gliederung ausgerichtet an den den Konzern prägenden Geschäftsaktivitäten zu unterwerfen.<sup>8</sup> Eine abweichende Gliederung ist geboten wenn ohne sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Konzerns nicht vermittelt wird.

**III. Unverzüglich** nach Aufstellung des Konzernabschlusses und des -lageberichts hat der **Vorstand** des Mutterunternehmens diese dem **Aufsichtsrat des Mutterunternehmens vorzulegen** (§ 341j Abs. 3 i.V.m. § 170 Abs. 1 AktG). Für Mutter-Versicherungsunternehmen bestimmt § 341j Abs. 4 in Übernahme der Regelung des § 56b Abs. 2 VAG a.F. und abweichend von der für Aktiengesellschaften allgemein geltenden Regelung des § 175 Abs. 1 S. 1 AktG, dass Konzernabschluss und Konzernlagebericht spätestens der nächsten nach Ablauf der Aufstellungsfrist für einzuberufenden Hauptversammlung, die einen beliebigen<sup>11</sup> Jahresabschluß des Mutterunternehmens entgegennimmt oder festzustellen hat, vorzulegen sind.<sup>5</sup>

---

<sup>6</sup> MüKoBilanzR/Ellenbürger/Hammers § 341i HGB, Rdn. 6 m.w.N.; MüKoHGB/Hommel/Bonin § 341i HGB, Rdn. 7 mw.N.; Luttermann BB 1995, 191, 193.

<sup>7</sup> Str., so EBJs/Böcking/Gros/Kölschbach § 341i HGB, Rdnr. 4; MüKoBilanzR/Ellenbürger/Hammers § 341i HGB, Rdn. 5; Geib/Ellenbürger/Kölschbach WPg 1992, 228 f.; a.A. s. Nachw. bei MüKoHGB/Hommel/Bonin § 341i HGB, Rdn.8.

<sup>8</sup> Krumnow u.a. Rechnungslegung der Kreditinstitute, § 340i, j, Rdn. 92.

<sup>11</sup> Prölss VAG (Fn. 9) § 56b Rdn. 74.

<sup>5</sup> EBJs/Böcking/Gros/Kölschbach § 341i HGB, Rdnr. 11; MüKoBilanzR/Ellenbürger/Hammers § 341i HGB, Rdn. 17; MüKoHGB/Hommel/Bonin § 341i HGB, Rdn.17.